

23. 11. 1919

14

K. k. Bezirkserschulrat Wien.

Der Doktor der Landwirtschaft. Im letzten Herbst ist der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin das Recht eingeräumt worden, die Würde eines Doktors der Landwirtschaft zu verleihen. Die gleiche Würde kann ehrenhalber als seltene Auszeichnung an Personen vergeben werden, die sich um die Förderung der Landwirtschaft hervorragende Dienste erworben haben. Die Zulassung zur Promotionsprüfung, die jetzt durch nähere Bestimmungen geregelt worden ist, setzt voraus: 1. das Reisezeugnis einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt. Mit Genehmigung des Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung kann ein ausländisches Reisezeugnis als ausreichend angesehen werden, sofern die Gleichwertigkeit der Vorbildung im Auslande gesichert erscheint; 2. den Nachweis eines mindestens vierjährigen Studiums der Landwirtschaft an einer deutschen Universität, Technischen oder Landwirtschaftlichen Hochschule, von dem wenigstens drei Semester an der Landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin erlernt sein müssen. Bei Landwirten und Geodäten (Kulturtechnikern) kann ein Studienjahr durch eine dreijährige Praxis ersetzt werden. Die Anrechnung eines anderweitigen Hochschulstudiums bedarf der Genehmigung der genannten Minister; 3. den Nachweis der Ablegung der Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft (Landwirtschaftslehreprüfung) oder der Oberlehrerprüfung, der Prüfung für Nahrungsmittelchemiker, einer staatlichen Prüfung für Agrilkulturchemiker oder Agrilkulturbotaniker oder endlich landwirtschaftlichen Diplomprüfung, sofern die Prüfungsordnung vorsteht, daß die Diplomprüfung grundsätzlich erst nach einem Studium von sechs Semestern abgelegt wird.